

DIEKHOLZEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

9. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung 22.10.2020	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB		

1. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Diekholzen hat die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 9. Änderung liegt im Südwesten der Ortschaft Diekholzen westlich der Alfelder Straße und südlich des Heidwegs.

2. Ziele der Planung (Planungsabsicht)

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP) für den Landkreis Hildesheim wird der Änderungsbereich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich eingestuft. Diekholzen wird als Grundzentrum bezeichnet, in dem zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. In Zentralen Orten ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung zulässig. Geeignete Flächen im Innenbereich sollen vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Hier handelt es sich um eine bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche, die tatsächlich mit einem Wohnhaus bebaut ist. Hier soll eine planerische Bereinigung stattfinden und die bisherige Grünfläche zukünftig seiner tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Immissionsschutzprobleme werden damit nicht erwartet, da die vorhandene Wohnnutzung genehmigt ist und somit offensichtlich Nutzungskonflikte mit der benachbarten gewerblichen Nutzung nicht zu bestehen scheinen.

Das Gebiet ist verkehrlich bereits erschlossen.

Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

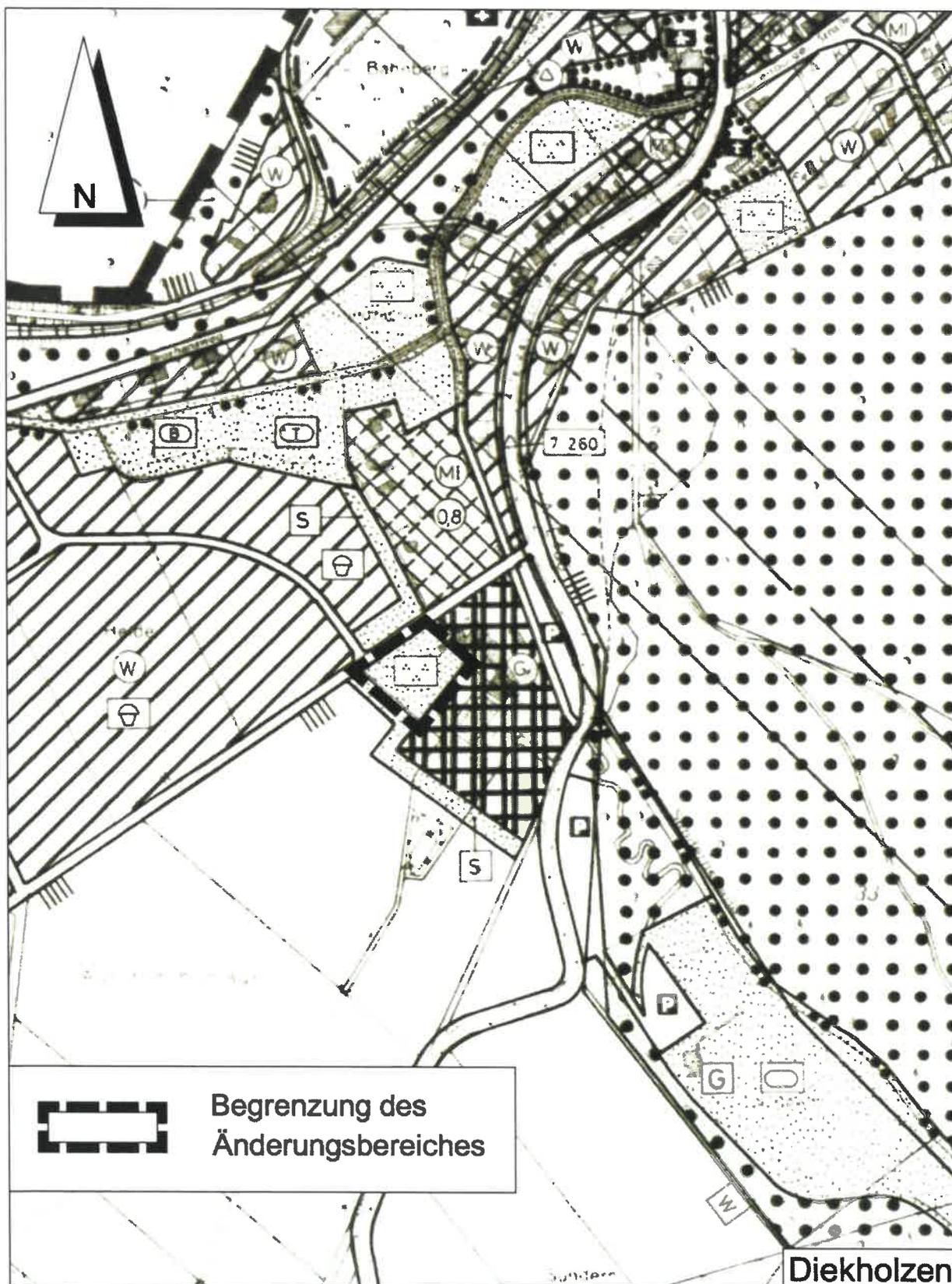
Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist bereits gesichert.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,36 ha.

3. Umweltbericht

Derzeit wird ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Ergebnisse im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt und eingearbeitet werden. Er wird einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellen.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 9. Änderung, M 1 : 5.000



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung, beschlossen.

Diekholzen, den *17.12.2020* *Dieckhoff-Hübner*
(Siegel) Bürgermeisterin

Der Rat hat in seiner Sitzung am *17.12.2020* die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am *14.1.21* ortsüblich bekanntgemacht.

Diekholzen, den *14.1.21* *Dieckhoff-Hübner*
(Siegel) Bürgermeisterin

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Hannover im Oktober 2020

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringner Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat hat in seiner Sitzung am *17.12.20* dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am *14.1.21* ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 9. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 15-11 50) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den
(Siegel)

Landkreis Hildesheim
Im Auftrage

Der Rat ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az..) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. ~~eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und~~
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Diekholzen, den
(Siegel) Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich